



Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(Einfriedungssatzung)

vom 01.08.2017

Die Gemeinde Altenthann erlässt aufgrund Art. 2 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende

Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Altenthann. In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Satzung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

§ 2 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen

(2) Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, sind nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist. Eine Einfriedung gilt als geschlossen, wenn das geschlossen-offen Verhältnis mehr als 50 % beträgt.

(3) Zaunsockel sind nicht zulässig.

(4) Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 2,00 m nicht überschreiten. In Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO darf die Gesamthöhe von Einfriedungen 2,00 m betragen. Für die Errechnung der Gesamthöhe ist die Höhe der Stützmauer und die Höhe der Einfriedung zusammenzurechnen. Als Bezugspunkt für die Berechnung gilt die angrenzende Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 4 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von 4,00 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.

(6) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.

(7) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 3 Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Altenthann Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und Einfriedungen vom 10.10.2002 außer Kraft.

Altenthann, 01.08.2017
Gemeinde Altenthann


Harald Herrmann
1. Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung über die Niederlegung

Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen der Gemeinde Altenthann

Vom 01.08.2017

Die vorstehende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen der Gemeinde Altenthann wurde durch den Gemeinderat Altenthann in seiner öffentlichen Sitzung am 01.08.2017 beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 BekV durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf.

Die Satzung wird am 24.08.2017 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Donaustauf, 22.08.2017

Harald Herrmann
1. Bürgermeister

An der Amtstafel angeheftet:

__ 24.08.2017 __

von der Amtstafel abgenommen:
